

DIGITALISIERUNG DES NEUEN BUCHFÜHRUNGS- UND RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS

Etablierung von XBRL

Der Beitrag skizziert die mit Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts neu zu führende Fachdiskussion über die technischen Möglichkeiten einer zeitgerechten Datencodierung und -verarbeitung im OR-Umfeld. Der Fokus richtet sich dabei auf eine in vielen Ländern breit etablierte Datenbeschreibungssprache namens XBRL (= Extensible Business Reporting Language).

1. EINLEITUNG

Seit dem 1.1.2015 ist in der Schweiz das revidierte Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht zwingend umzusetzen (32. Titel des *Obligationenrechts* [OR], Art. 957 ff. OR). Dieses vom Parlament am 23.12.2011 verabschiedete Gesetz entsprang der am 21. Dezember 2007 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. Das Parlament wies den das Aktienrecht betreffenden Teil in der Sommersession 2013 nach einer Zweiteilung der Vorlage im Jahr 2009 an den Bundesrat zurück. Dieser verabschiedete am 20.12.2013 die *Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften* (VegüV); letztere trat am 1.1.2014 in Kraft. Die Exekutive setzte damit im Wesentlichen die Bestimmungen der vom Volk im März 2013 deutlich angenommenen Minder-Initiative um. Im Dezember 2014 wurde dann in Form eines Entwurfs eine erneute Auflage der Aktienrechtsrevision durchgeführt [1]. Letztere hat zum Ziel, die VegüV in ein formelles Gesetz zu überführen sowie auch die 2007 schon thematisierten Reformelemente erneut aufzugreifen und zu erweitern. Interessanterweise war weder in der Botschaft von 2007 noch in der Diskussion um die Revision des Rechnungslegungsrechts von der digitalen Verarbeitung von Abschlussinformationen die Rede. Auch der sich noch in der Vernehmlassung befindliche Entwurf greift entsprechende Themenfelder nicht auf [2].

2. ETABLIERUNG VON XBRL

2.1 Entstehung. Seit 1999 wird, ausgehend von den Vereinigten Staaten (USA), daran gearbeitet, durch die Entwicklung von XBRL und den dazugehörigen Taxonomien die Erstellung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten aus Geschäftsberichten (z. B. Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) zu erleichtern. XBRL basiert auf dem im Internet omnipräsenten und frei verfügbaren Netzstandard XML. Während durch die XBRL-Spezifikation die informationstechnischen Zusammenhänge strukturiert werden (Zielpublikum IT), repräsentieren die verschiedenen verfügbaren XBRL-Taxonomien die Terminologie und Geschäftslogik, z. B. der jeweils angewendeten Rechnungslegungsstandards. Unter anderem verfügbar sind Taxonomien für IFRS, US GAAP, das deutsche HGB und viele andere mehr. Das Zielpublikum der Taxonomien sind die Anwender.

Quelle dieser Bemühungen ist *XBRL International*, eine in den USA domizilierte, nicht gewinnorientierte Organisation. Ihr angegliedert sind über 600 Mitgliedorganisationen, die für die Einführung und Unterstützung in den einzelnen Ländern besorgt sind. Dazu gehören neben Firmenmitgliedern auch lokale Trägerorganisationen, wie der Verein *XBRL CH*, die im Jargon «Jurisdiktionen» genannt werden. Die Mitgliedschaft in diesen Jurisdiktionen steht allen Interessenten offen. Sie sind dafür besorgt, dass der Standard verbreitet wird und die XBRL-Auswertungen den je-



MARCO PASSARDI,
PROF. DR. OEC. PUBL.,
PROFESSOR AM INSTITUT
FÜR FINANZDIENST-
LEISTUNGEN ZUG, IFZ,
HOCHSCHULE LUZERN-
WIRTSCHAFT, LEHR-
BEAUFTRAGTER, UNIVER-
SITÄT ZÜRICH, ZUG



CHRISTIAN DREYER, CFA,
PRÄSIDENT XBRL CH,
GESCHÄFTSFÜHRER CFA
SWITZERLAND, ZUG

weiligen spezifischen nationalen Bestimmungen ihres Lands entsprechen [3].

2.2 Praktische Überlegungen zu XBRL. Heute wird die Finanzbuchhaltung in allen grossen Konzernen sowie in vielen KMU mittels einer Standard-Software geführt. In einer solchen Anwendung enthalten ist eine «auf Knopfdruck» auslösbare, automatisierte Auswertung diverser Bestandteile der Jahresrechnung. Solche Evaluationen sind oftmals nicht standardisiert resp. unterscheiden sich auch im Quervergleich zwischen verschiedenen Software-Anbietern. Separat (von Hand) geführte zusätzliche Auswertungen (z. B. als Tabellenkalkulation oder damit verknüpfte Charts) sind jedoch fehleranfällig. Dasselbe gilt auch für den Datentransfer: Die Übermittlung der «Buchhaltung» an den Staat (Steuerbehörden), Wirtschaftsprüfer und Treuhänder sowie auch an Banken (Kreditgeber) ist heute oftmals mit manueller Arbeit verbunden. Unternehmen, die einer gut organisierten AHV-Kasse angeschlossen sind, haben jedoch schon heute die Möglichkeit, ihre Lohnabrechnungsdaten digital zu übermitteln. Je nach Kasse wird dies mit einem reduzierten Verwaltungskostensatz honoriert. Diese übermittelten Daten basieren auf dem ELM-Standard von *swissdec.ch*. Alle für die Sozialversicherungsabrechnung notwendigen Personaldaten werden, egal welche Lohnsoftware verwendet wurde, in einem einheitlichen (auf XML basierenden) Schema der jeweiligen Kasse rapportiert. Analoge Überlegungen könnten auch für statistische Erhebungen oder für Lohnausweise angestellt werden. Die Implementation eines solchen Standards in die Buchhaltungssoftware kann somit die Arbeitseffizienz verbessern und zu weniger fehlerbehafteten Auswertungen führen [4]. Voraussetzung ist jedoch, dass die ursprünglich kontierten Daten korrekt erfasst sind sowie die Gruppierung der Konten einer einheitlichen Taxonomie folgt.

2.3 Nationale Entwicklung. Der 2008 nach Schweizer Recht gegründete, allen Interessenten offen stehende Verein XBRL CH ist die Schweizer Jurisdiktion von XBRL International und setzt sich als solcher für die Verbreitung des Standards in der Schweiz ein. Zu diesem Zweck werden Kontakte mit massgeblichen Verbänden und Behörden gepflegt. Insbesondere die Anerkennung von XBRL durch den eGovernment Standardsetzer *eCH* war ein wichtiger Meilenstein.

Seit einiger Zeit setzt sich eine *Arbeitsgruppe Elektronischer Geschäftsabschluss* der Schweizerischen Kommission für Standardisierung in Finanzfragen (SKSF) damit auseinander, wie die Bankenbranche den Geschäftsprozess Firmenkredit effizienter abwickeln könnte, werden doch jährlich gegen 100 000 Geschäftsabschlüsse verarbeitet, um bestehende Kredite zu überwachen oder neue zu vergeben. Die Arbeitsgruppe hat auf der Basis der Version 1 der OR-Taxonomie geprüft, welche Lücken eines solcherart eingelieferten Abschlusses gegenüber den Anforderungen der Kreditprüfung bestehen.

Diese Lücken sind in die Erstellung der Version 2 eingeflossen, die das neue Rechnungslegungsrecht in Form des kürzlich neu publizierten KMU-Kontenrahmens repräsentiert.

Wie schon die Version 1 im Frühling 2011 wird auch die Version 2 wieder in eine dreimonatige Vernehmlassung gegeben, während welcher alle interessierten Parteien ihre Kommentare abgeben können, die dann in die definitive Version 2 der OR-Taxonomie einfließen.

Parallel zu diesen Arbeiten hat der Verein XBRL CH beim Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) eine vom Seco und anderen Trägern unterstützte volkswirtschaftliche Kos-

«Die Version 2 wird in eine dreimonatige Vernehmlassung gegeben, während derer alle interessierten Parteien ihre Kommentare abgeben können, die dann in die definitive Version 2 der OR-Taxonomie einfließen.»

ten-Nutzen-Analyse in Auftrag gegeben. Diese Studie soll Fakten und Argumente liefern für die erforderlichen Diskussionen mit allen Gliedern der Wertschöpfungskette «Geschäftsberichterstattung», um sie zu motivieren, diese traditionell mit vielfachen Medienbrüchen operierende und daher langsame, fehleranfällige und teure Vorgehensweise durch die digitale Methode auf der Basis XBRL mit der OR-Taxonomie abzulösen. Was in anderen Staaten durch obrigkeitliches Fiat eingerichtet worden ist, sollte in der Schweiz durch die Kraft des Arguments auf gemeinsamer, freiwilliger Basis erreicht werden können.

2.4 Formeller und rechtlicher Rahmen. Mögliche Empfänger solcher Daten könnten, wie bereits aufgezeigt, staatliche Stellen (Steuer- und Sozialversicherungsbehörden), Wirtschaftsprüfer, Investoren/Finanzintermediäre und Banken sowie Analysten sein. In Deutschland sind buchführungspflichtige Unternehmen seit 2012 verpflichtet, ihre Jahresrechnung im XBRL-Format zu erstellen und an die Finanzbehörden zu übermitteln (sogenannte «E-Bilanz» § 5b EStG Deutschland). Ähnliche Vorschriften gelten in Grossbritannien sowie in den USA und Kanada für grössere Unternehmen. Seit 2009 verpflichtet die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC alle kotierten Unternehmen, ihre Daten in XBRL-Codierung abzuliefern. Die Schweiz kennt keine vergleichbaren Regelungen: Weder schreibt die Schweizer Börse eine Codierung vor, noch bestehen eidgenössische oder kantonale Vorgaben. Die Autoren gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass sich dieser Status Quo in absehbarer Zeit nicht verändern wird; jedoch wird der aus der Codierung mögliche Nutzen die Entwicklung massgeblich vorantreiben.

3. TAXONOMIE ZUM OR

Bereits im Jahr 2010 entwickelten die Verfasser dieses Beitrags im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Schweizer Jurisdiktion XBRL CH eine erste Version der Taxonomie zum OR

in der Fassung bis zum 31.12.2012. Mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes wurden die Bemühungen Anfang 2013 wieder aufgenommen. Im Januar 2015 verabschiedete eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Branche, Fi-

- Entspricht die Taxonomie dem XBRL-Standard gemäss den geltenden Spezifikationen?
- Ist die Taxonomie technisch korrekt aufgebaut?
- Ist die vorgeschlagene Verwendung von Dimensionen akzeptabel?

«Mit der breit abgestützten Erneuerung der OR-Taxonomie wird die Grundlage geschaffen für die Modernisierung der Schweizer Geschäftsberichtsprozesse im Einklang mit dem globalen Stand der Technik.»

nanzialanalysten, Steuerbehörden, Software-Experten und Hochschulangehörigen, einen Entwurf zu einer zum revidierten OR konsistenten Taxonomie [5]. Dieser Entwurf wird auf der Website des Vereins (xbml-ch.ch) veröffentlicht. Alle dem Verein bekannten Interessenten werden auf die Eröffnung der Vernehmlassung aufmerksam gemacht. Insbesondere werden im Rahmen der Vernehmlassung folgende Fragen gestellt:

- Ist die OR-Taxonomie sachlich richtig, tauglich für den Vollzug und stellt sie eine akzeptable Grundlage für die verschiedenen Stakeholder dar? Im Einzelnen bedeutet dies:
- Ist die vorgeschlagene Taxonomie fachlich und inhaltlich korrekt? → Weist sie den richtigen Umfang und Detaillierungsgrad auf? → Sind die Bezeichnungen in allen enthaltenen Sprachen korrekt? → Stimmen die referenzierenden Kontonummern mit dem KMU-Kontenrahmen überein? → Genügen die definierten Positionen für den Anhang in ihrem Umfang? → Ist die hierarchische Darstellung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang einwandfrei? → Sind die Kalkulationsschemata von Bilanz und Erfolgsrechnung richtig? → Beinhaltet die vorgeschlagene Taxonomie alle notwendigen Informationselemente (insbesondere unter Berücksichtigung der GCD-Taxonomie)?

Die Arbeitsgruppe hat sich damit auseinandergesetzt, wie die formellen Vorgaben des OR und deren Umsetzung im KMU-Kontenrahmen auf die Taxonomie übertragen werden können. Es ging dabei einerseits darum, die gesetzlichen Minimalvorschriften umzusetzen, andererseits sollten aber auch die nötigen praktischen Bedürfnisse benutzer- und empfangergerecht implementiert werden. Die OR-Taxonomie präsentiert sich vergleichsweise schlank und folgt damit einer bewährten schweizerischen Strukturierung und Vorgehensweise: Die Abbildung erfolgte mittels ca. 500 Positionen. Die IFRS-Taxonomie stellt rund 4000 Positionen zur Verfügung und US GAAP schliesslich umfasst mehr als 17 000 Positionen.

4. FAZIT UND AUSBLICK

Mit der breit abgestützten Erneuerung der OR-Taxonomie wird im bewährten Milizsystem die Grundlage geschaffen für die eigenständige, technische Modernisierung der Schweizer Geschäftsberichtsprozesse im Einklang mit dem globalen Stand der Technik. Dadurch wird voraussichtlich nicht nur die Effizienz dieser Prozesse verbessert, was zu einer administrativen Entlastung der betroffenen Wirtschaftssubjekte führt, sondern es wird die Basis geschaffen für eine neue Qualität von Informationsgrundlagen (z. B. aktuelle Branchenstatistiken), welche die Firmen in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen mit Fakten anstatt Vermutungen zu untermauern. In der heutigen Zeit des rasant steigenden Wettbewerbsdrucks ist das kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit. Die Einführung des neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts stellt eine grosse Chance dar, um entsprechende Bemühungen zu forcieren und effizient umzusetzen. ■

Anmerkungen: 1) Die dazugehörige Vernehmlassung endet am 15.3.2015. 2) Thematisiert wird einzig die Möglichkeit zur Durchführung einer elektronischen Generalversammlung, vgl. Art. 701c ff.

E-OR. 3) Vgl. für die Organisation in der Schweiz Abschnitt 2.3. 4) Alle Anwendungen, die ergänzende Darstellungen (wie z.B. die Geldflussrechnung) automatisch erstellen, setzen eine detail-

lierte Kontierung und Buchung voraus. 5) Die Mitglieder der ehrenamtlich in der Arbeitsgruppe wirkenden Personen und Unternehmen sind unter xbml-ch.ch aufgeführt.